

INHALT

Der Apostolische Stuhl

- | | | |
|--------|--|----|
| Nr. 19 | Papstbotschaft zur Fastenzeit | 74 |
| Nr. 20 | Papstbotschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel | 76 |

Deutsche Bischofskonferenz

- | | | |
|--------|---|----|
| Nr. 21 | Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids | 80 |
|--------|---|----|

Der Bischof von Fulda

- | | | |
|--------|---|-----|
| Nr. 22 | Hirtenwort von Bischof Dr. Michael Gerber zum 1. Fastensonntag | 93 |
| Nr. 23 | Aufhebung der Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz | 97 |
| Nr. 24 | Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda und Limburg | 97 |
| Nr. 25 | Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnung-ÄnderungsG) | 101 |
| Nr. 26 | Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) | 114 |
| Nr. 27 | Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 08. Dezember 2022 | 127 |
| Nr. 28 | Sustentation der Kapläne | 139 |

Bischöfliches Generalvikariat

- | | | |
|--------|---|-----|
| Nr. 29 | Chrisam-Messe und Abholung der Heiligen Öle | 140 |
| Nr. 30 | Portiunkula-Abläss | 140 |
| Nr. 31 | Zeit der Ostervigil | 140 |
| Nr. 32 | Firmplan 2024 | 141 |
| Nr. 33 | Beihilfen für kirchenmusikalische Arbeiten | 141 |
| Nr. 34 | Personalien | 142 |
-

Der Apostolische Stuhl

Nr. 19

Papstbotschaft zur Fastenzeit 2023 Askese in der Fastenzeit, ein synodaler Weg

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Evangelien nach Matthäus, Markus und Lukas berichten übereinstimmend von der Begebenheit der Verklärung Jesu. In diesem Ereignis sehen wir die Antwort des Herrn auf das Unverständnis, das ihm seine Jünger entgegengebracht hatten. Kurz zuvor war es nämlich zu einer wirklichen Auseinandersetzung zwischen dem Meister und Simon Petrus gekommen, nachdem dieser sich zu Jesus als dem Christus, dem Sohn Gottes, bekannt hatte, dann aber seine Ankündigung von Leiden und Kreuz zurückgewiesen hatte. Jesus hatte ihn scharf getadelt: »Tritt hinter mich, du Satan! Ein Ärgernis bist du mir, denn du hast nicht das im Sinn, was Gott will, sondern was die Menschen wollen« (Mt 16,23). Und »sechs Tage danach nahm Jesus Petrus, Jakobus und dessen Bruder Johannes beiseite und führte sie auf einen hohen Berg« (Mt 17,1).

Das Evangelium der Verklärung wird jedes Jahr am zweiten Fastensonntag verkündet. Tatsächlich nimmt uns der Herr in dieser liturgischen Zeit beiseite, damit wir mit ihm kommen. Auch wenn unsere gewöhnlichen Pflichten von uns verlangen, an den angestammten Orten zu bleiben und ein manchmal langweiliges Alltagsleben mit vielen Wiederholungen zu führen, sind wir in der Fastenzeit eingeladen, gemeinsam mit Jesus „auf einen hohen Berg zu steigen“, um mit dem heiligen Gottesvolk eine besondere Erfahrung von Askese zu machen.

Die Askese in der Fastenzeit ist ein – stets von der Gnade beseeltes – Bestreben, unseren Mangel an Glauben und unseren Widerstand gegen die Nachfolge Jesu auf dem Weg des Kreuzes zu überwinden. Genau das, was Petrus und die anderen Jünger nötig hatten. Um unsere Kenntnis des Meisters zu vertiefen, um das Geheimnis des göttlichen Heils, das sich in der vollkommenen Selbsthingabe aus Liebe verwirklicht, voll zu verstehen und anzunehmen, muss man sich von ihm beiseite und in die Höhe führen lassen und sich von Mittelmäßigkeit und Eitelkeit befreien. Man muss sich auf den Weg machen, einen ansteigenden Weg, der Anstrengung, Opfer und Konzentration erfordert, so wie bei einer Bergwanderung. Diese Voraussetzungen sind auch wichtig für den synodalen Weg, den zu beschreiten wir uns als Kirche vorgenommen haben. Es wird uns guttun, über diese Beziehung zwischen der Askese in der Fastenzeit und der synodalen Erfahrung nachzudenken.

Zu den „Exerzitien“ auf dem Berg Tabor nimmt Jesus drei Jünger mit, die erwählt wurden, um Zeugen eines einzigartigen Ereignisses zu sein. Er möchte, dass diese Erfahrung der Gnade nicht eine einsame, sondern eine gemeinsame ist, wie unser ganzes Glaubensleben. Jesus folgt man gemeinsam nach. Und gemeinsam, als pilgernde Kirche durch die Zeit, leben wir das Kirchenjahr und in ihm die Fastenzeit, indem wir gemeinsam mit denen gehen, die uns der Herr als Weggefährten zur Seite gestellt hat. In Analogie zum Aufstieg Jesu und der Jünger auf den Berg Tabor können wir sagen, dass unser Weg in der Fastenzeit „synodal“ ist, denn wir gehen ihn gemeinsam und auf demselben Weg, als Jünger des einzigen Meisters. Ja wir wissen, dass er selbst *der Weg* ist, und deshalb tut die Kirche sowohl im Vollzug der Liturgie wie auch der Synode nichts anderes, als immer tiefer und voller in das Geheimnis Christi, des Erlösers, einzutreten.

Und so kommen wir zum Höhepunkt. Das Evangelium berichtet, dass Jesus »vor ihnen verwandelt [wurde]; sein Gesicht leuchtete wie die Sonne und seine Kleider wurden weiß wie das Licht« (Mt 17,2). Das ist also der „Gipfel“, das Ziel des Weges. Am Ende des Aufstiegs, als sie mit Jesus auf dem hohen Berg stehen, wird den drei Jüngern die Gnade zuteil, ihn in seiner Herrlichkeit zu schauen, in einem übernatürlichen Licht, das nicht von außen kam, sondern von ihm selbst ausstrahlte. Die göttliche Schönheit dieses Anblicks war unvergleichlich größer als jede Anstrengung, die die Jünger beim Aufstieg auf den Tabor hätten unternehmen können. Wie bei jeder anstrengenden Bergwanderung muss man beim Aufstieg den Blick fest auf den Pfad gerichtet halten, doch das Panorama, das sich am Ende eröffnet, überrascht und entschädigt durch seine Pracht. Auch der synodale Prozess erscheint oft beschwerlich und manchmal könnten wir den Mut verlieren. Aber was uns am Ende erwartet, ist zweifellos etwas Wunderbares und Überraschendes, das uns helfen wird, Gottes Willen und unseren Auftrag im Dienst an seinem Reich besser zu verstehen.

Die Erfahrung der Jünger auf dem Berg Tabor wird noch weiter angereichert, als neben dem verklärten Jesus Mose und Elija erscheinen, die für das Gesetz beziehungsweise die Propheten stehen (vgl. Mt 17,3). Die Neuheit Christi ist die Erfüllung des alten Bundes und der Verheißungen; sie ist untrennbar mit der Geschichte Gottes mit seinem Volk verbunden und offenbart deren tiefe Bedeutung. Im analogen Sinn ist auch der synodale Weg in der Tradition der Kirche verwurzelt und gleichzeitig offen für das Neue. Die Tradition ist Quelle der Inspiration für die Suche nach neuen Wegen, wobei die gegensätzlichen Versuchungen der Unbeweglichkeit und des improvisierten Experimentierens vermieden werden müssen.

Der asketische Weg der Fastenzeit und in ähnlicher Weise der synodale Weg haben beide das Ziel einer Verklärung, sowohl auf der persönlichen als auch auf der kirchlichen Ebene. Einer Verwandlung, die in beiden Fällen ihr Vorbild in der Verklärung Jesu findet und durch die Gnade seines österlichen Geheimnisses bewirkt wird. Damit sich eine solche Verklärung in diesem Jahr in uns verwirklicht, möchte ich zwei „Pfade“ vorschlagen, die wir beschreiten können, um gemeinsam mit Jesus aufzusteigen und mit ihm das Ziel zu erreichen.

Der erste bezieht sich auf die Aufforderung, die Gottvater an die Jünger auf dem Tabor richtet, während sie den verklärten Jesus schauen. Die Stimme aus der Wolke sagt: »Auf ihn sollt ihr hören« (Mt 17,5). Der erste Hinweis ist also ganz klar: auf Jesus hören. Die Fastenzeit ist eine Zeit der Gnade in dem Maße, in dem wir auf ihn hören, der zu uns spricht. Und wie spricht er zu uns? Vor allem im Wort Gottes, das uns die Kirche in der Liturgie schenkt: Lassen wir es nicht ins Leere fallen; wenn wir nicht immer an der Messe teilnehmen können, so lasst uns doch Tag für Tag die biblischen Lesungen, auch mit Hilfe des Internets, lesen. Über die Heiligen Schriften hinaus spricht der Herr zu uns in unseren Brüdern und Schwestern, vor allem in den Gesichtern und Geschichten derer, die der Hilfe bedürfen. Aber ich möchte noch einen weiteren Aspekt hinzufügen, der im synodalen Prozess sehr wichtig ist: Das Hören auf Christus geschieht auch über das Hören auf unsere Brüder und Schwestern in der Kirche, jenes gegenseitige Zuhören, das in manchen Phasen das Hauptziel ist, das aber immer unverzichtbar bleibt in der Methode und im Stil einer synodalen Kirche.

Als sie die Stimme des Vaters hörten, warfen sich die Jünger »mit dem Gesicht zu Boden und fürchteten sich sehr. Da trat Jesus zu ihnen, fasste sie an und sagte: Steht auf und fürchtet euch nicht! Und als sie aufblickten, sahen sie niemanden außer Jesus allein« (Mt 17,6-8). Hier ist der zweite Hinweis für diese Fastenzeit, der darin besteht, nicht Zuflucht in einer Religiosität zu suchen, die nur aus außergewöhnlichen Ereignissen, aus eindrucksvollen Erfahrungen besteht, weil man Angst hat, sich der Realität mit ihren täglichen Mühen, Nöten und Widersprüchen zu stellen. Das Licht, das Jesus den Jüngern zeigt, ist ein Vorgeschmack auf die österliche Herrlichkeit, und auf diese geht man zu, indem man „ihm allein“ folgt. Die Fastenzeit ist auf Ostern ausgerichtet: Die „Exerzitien“ sind kein Selbstzweck, sondern bereiten uns

darauf vor, das Leiden und das Kreuz mit Glaube, Hoffnung und Liebe zu leben, um zur Auferstehung zu gelangen. Auch der synodale Weg darf uns keine falschen Hoffnungen machen, wir seien angekommen, wenn Gott uns die Gnade einiger starker Gemeinschaftserfahrungen schenkt. Auch dort sagt uns der Herr: »Steht auf und fürchtet euch nicht«. Lasst uns in die Ebene hinabsteigen, und möge die Gnade, die wir erfahren haben, uns dabei helfen, an der Synodalität im Alltagsleben unserer Gemeinschaften zu arbeiten.

Liebe Brüder und Schwestern, der Heilige Geist möge uns in dieser Fastenzeit bei Aufstieg mit Jesus beseelen, damit wir seinen göttlichen Glanz erfahren und – solchermaßen im Glauben gestärkt – unseren Weg gemeinsam mit ihm fortsetzen können, der der Ruhm seines Volkes und das Licht aller Völker ist.

Rom, St. Johannes im Lateran, 25. Januar 2023, Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

FRANZISKUS

Nr. 20

Papstbotschaft zum 57. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel Mit dem Herzen sprechen „Von der Liebe geleitet, die Wahrheit bezeugen“ (Eph 4,15)

Liebe Brüder und Schwestern!

Nachdem wir in den vergangenen Jahren über die Verben „hingehen und sehen“ und „zuhören“ als Voraussetzungen für eine gute Kommunikation nachgedacht haben, möchte ich in dieser Botschaft zum LVII. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel das „Sprechen mit dem Herzen“ thematisieren. Es ist das Herz, das uns dazu bewegt, hinzugehen, zu sehen und zuzuhören, und es ist das Herz, das uns zu einer offenen und einladenden Kommunikation bewegt. Nachdem wir uns im Zuhören geübt haben, was Warten und Geduld sowie den Verzicht auf eine vorurteilsbehaftete Behauptung unseres Standpunkts erfordert, können wir in die Dynamik des Dialogs und des Austauschs eintreten, die gerade darin besteht, *herzlich zu kommunizieren*. Wenn wir dem anderen mit reinem Herzen zugehört haben, werden wir auch in der Lage sein, *die Wahrheit in Liebe* zu sagen (vgl. Eph 4,15). Wir brauchen uns nicht davor zu fürchten, die Wahrheit zu verkünden, auch wenn sie manchmal unbequem ist, sondern davor, dies ohne Nächstenliebe zu tun, ohne Herz. Denn »das Programm des Christen ist – wie Benedikt XVI. schrieb – das „sehende Herz“« [1]. Ein Herz, das mit seinem Pochen die Wahrheit unseres Seins offenbart und deshalb gehört werden sollte. Das führt dazu, dass sich der Zuhörende auf dieselbe Wellenlänge einstellt, so dass er im eigenen Herzen auch das Schlagen des anderen spüren kann. Dann kann das Wunder der Begegnung geschehen, das uns dazu bringt, aufeinander mit Mitgefühl zu schauen und die Schwächen des anderen mit Respekt zu betrachten, anstatt nach dem Hörensagen zu urteilen und Zwietracht und Spaltungen zu säen. Jesus gibt uns zu bedenken, dass jeder Baum an seinen Früchten zu erkennen ist (vgl. Lk 6,44): »Der gute Mensch bringt aus dem guten Schatz seines Herzens das Gute hervor und der böse Mensch bringt aus dem bösen das Böse hervor. Denn wovon das Herz überfließt, davon spricht sein Mund« (V. 45). Um in der Lage zu sein, *wahrheitsgemäß in Liebe* zu kommunizieren, muss das eigene Herz gereinigt werden. Nur wenn wir mit reinem Herzen zuhören und sprechen, können wir über den Schein hinaussehen und das vage Rauschen überwinden, das uns, auch im Bereich der Information, nicht dabei hilft, in der Komplexität der Welt, in der wir leben, Unterscheidungen zu treffen. Der Aufruf, mit dem Herzen zu sprechen, ist eine

radikale Herausforderung für unsere Zeit, die so sehr zu Gleichgültigkeit wie zu Empörung neigt, manchmal auch auf der Grundlage von Desinformation, die die Wahrheit verfälscht und instrumentalisiert.

Herzlich kommunizieren

Eine herzliche Kommunikation bedeutet, dass diejenigen, die uns lesen oder zuhören, unsere Anteilnahme an den Freuden und Ängsten, Hoffnungen und Leiden der Frauen und Männer unserer Zeit nachvollziehen können. Wer so spricht, liebt den anderen, weil er oder sie sich um ihn oder sie sorgt und seine Freiheit schützt, ohne sie zu verletzen. Wir können diesen Stil bei dem geheimnisvollen Wanderer erkennen, der sich nach der Tragödie auf Golgota mit den Jüngern auf ihrem Weg nach Emmaus unterhält. Der auferstandene Jesus spricht zu ihnen mit dem Herzen, er begleitet respektvoll den Weg ihres Schmerzes, er bietet sich an, statt sich aufzudrängen, und öffnet ihnen liebevoll den Blick für den tieferen Sinn des Geschehenen. Tatsächlich können sie hinterher voll Freude ausrufen, dass ihnen das Herz in der Brust brannte, als er sich mit ihnen auf dem Weg unterhielt und ihnen die Schriften erklärte (vgl. *Lk 24,32*).

In einer Zeit der Geschichte, die von Polarisierungen und Gegensätzen geprägt ist – wovon leider auch die kirchliche Gemeinschaft nicht gefeit ist –, betrifft die Verpflichtung zu einer Kommunikation „mit offenem Herzen und offenen Armen“ nicht nur diejenigen, die im Bereich der Information arbeiten, sondern liegt in der Verantwortung eines jeden. Wir alle sind dazu aufgerufen, die Wahrheit zu suchen und zu sagen, und zwar in Liebe. Gerade wir Christen werden immer wieder ermahnt, unsere Zunge vor dem Bösen zu hüten (vgl. *Ps 34,14*), denn mit ihr können wir, wie die Schrift lehrt, im gleichen Augenblick den Herrn preisen und die Menschen, die doch nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen sind, verfluchen (vgl. *Jak 3,9*). Ein böses Wort sollte nicht aus unserem Mund kommen, »sondern nur ein gutes, das den, der es braucht, aufbaut und denen, die es hören, Nutzen bringt!« (*Eph 4,29*).

Manchmal öffnet ein liebevolles Wort selbst in den verhärtetsten Herzen eine Bresche. Auch in der Literatur finden wir Spuren davon. Ich denke an jene denkwürdige Seite in Kapitel XXI der *Promessi Sposi (Die Verlobten)*, in der Lucia mit ihrem Herzen zum Ungenannten spricht, bis dieser, entwaffnet und bewegt von einer heilsamen inneren Krise, der sanften Macht der Liebe nachgibt. Wir erleben sie im bürgerlichen Zusammenleben, wo Freundlichkeit nicht nur eine Frage der „Etikette“ ist, sondern ein echtes, richtiggehendes Gegenmittel zur Grausamkeit, die leider die Herzen und die Beziehungen vergiften kann. Wir brauchen sie in den Medien, damit die Kommunikation nicht eine die Gemüter erregende Missgunst schürt und zu Wut und Konfrontation führt, sondern den Menschen hilft, in Ruhe nachzudenken und die Realität, in der sie leben, kritisch und stets respektvoll zu erschließen.

Kommunikation von Herz zu Herz: „Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“

Eines der leuchtendsten und auch heute noch faszinierenden Beispiele für das „Sprechen mit dem Herzen“ ist der heilige Kirchenlehrer Franz von Sales, dem ich kürzlich, 400 Jahre nach seinem Tod, das Apostolische Schreiben *Totum amoris est* gewidmet habe. Neben diesem wichtigen Jahrestag möchte ich bei dieser Gelegenheit an einen weiteren erinnern, der in dieses Jahr 2023 fällt: den hundertsten Jahrestag seiner Proklamation zum Patron der katholischen Journalisten durch Pius XI. mit der Enzyklika *Rerum omnium perturbationem*. Franz von Sales, ein brillanter Intellektueller, produktiver Schriftsteller und tiefgründiger Theologe, war zu Beginn des 17. Jahrhunderts Bischof von Genf – in schwierigen Jahren, die von heftigen Auseinandersetzungen mit den Calvinisten geprägt waren. Seine milde Haltung, seine Menschlichkeit, seine Bereitschaft zum geduldigen Dialog mit allen und besonders mit denen, die sich ihm widersetzen, machten ihn zu einem außergewöhnlichen Zeugen der barmherzigen Liebe Gottes. Man könnte von ihm sagen: »Eine süße Rede vermehrt Freunde und eine redegewandte Zunge vermehrt, was willkommen ist« (*Sir 6,5*).

Eine seiner berühmtesten Aussagen, »das Herz spricht zum Herzen«, hat Generationen von Gläubigen inspiriert, darunter auch den heiligen John Henry Newman, der sie zu seinem Motto *Cor ad cor loquitur* machte. »Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen«, war eine seiner Überzeugungen. Das zeigt, dass Kommunikation aus seiner Sicht niemals auf einen Kunstgriff, auf eine – wie wir heute sagen würden – Marketingstrategie reduziert werden darf, sondern dass sie der Spiegel der Seele ist, die sichtbare Oberfläche eines für die Augen unsichtbaren Kerns der Liebe. Für den heiligen Franz von Sales findet gerade »im Herzen und durch das Herz jener feine und intensive Prozess statt, durch den der Mensch Gott erkennt«. [2] Indem er „richtig liebte“, konnte der heilige Franz sich mit dem taubstummen Martin verständigen und zu seinem Freund werden; daher gilt er auch als Schutzpatron von Menschen mit Kommunikationsstörungen.

Von diesem „Kriterium der Liebe“ ausgehend, erinnert uns der heilige Bischof von Genf in seinen Schriften und mit seinem Lebenszeugnis daran, dass „wir sind, was wir kommunizieren“. Dies ist heutzutage eine unkonventionelle Lektion, in einer Zeit, in der, wie wir besonders in den sozialen Netzwerken erleben, die Kommunikation oft instrumentalisiert wird, damit die Welt uns so sieht, wie wir gerne wären und nicht so, wie wir sind. Der heilige Franz von Sales verbreitete zahlreiche Exemplare seiner Schriften in der Genfer Gemeinschaft. Diese „journalistische“ Intuition verschaffte ihm einen Ruf, der schnell über die Grenzen seiner Diözese hinausging und bis heute anhält. Seine Schriften sind, wie der heilige Paul VI. feststellte, »eine äußerst angenehme, lehrreiche und anregende Lektüre«. [3] Wenn wir uns die heutige Kommunikationslandschaft anschauen: Sind das nicht genau die Merkmale, über die ein Artikel, eine Reportage, ein Radio- oder Fernsehbeitrag oder ein Post in den sozialen Medien verfügen sollte? Mögen sich die, die im Bereich der Kommunikation tätig sind, von diesem Heiligen der Zärtlichkeit inspirieren lassen, indem sie mutig und frei die Wahrheit suchen und sagen, aber der Versuchung widerstehen, plakative und aggressive Ausdrücke zu verwenden.

Mit dem Herzen sprechen im synodalen Prozess

Wie ich bereits Gelegenheit hatte, zu betonen, ist es »auch in der Kirche dringend [...] notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste und fruchtbarste Geschenk, das wir einander machen können«. [4] Aus einem unvoreingenommenen, aufmerksamen und bereitwilligen Zuhören entsteht ein Sprechen gemäß dem Stil Gottes, das von Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit genährt wird. Wir brauchen in der Kirche dringend eine Kommunikation, die die Herzen entzündet, die Balsam auf die Wunden ist und die den Weg unserer Brüder und Schwestern erhellt. Ich träume von einer kirchlichen Kommunikation, die es versteht, sich vom Heiligen Geist leiten zu lassen, freundlich und zugleich prophetisch; die es versteht, neue Formen und Wege für die wunderbare Botschaft zu finden, die in das dritte Jahrtausend weiterzutragen sie berufen ist. Von einer Kommunikation, die sich auf die Beziehung zu Gott und zum Nächsten, insbesondere zu den Bedürftigsten, konzentriert und die es versteht, das Feuer des Glaubens zu entfachen, anstatt die Asche einer selbstbezogenen Identität aufzubewahren. Von einer Kommunikation, deren Grundlage demütiges Zuhören und die *parresia* beim Sprechen ist, welche niemals die Wahrheit von der Liebe trennt.

Die Herzen entwoffnen durch die Förderung einer Sprache des Friedens

»Sanfte Zunge bricht Knochen«, heißt es im Buch der Sprichwörter (25,15). Es ist heute notwendiger denn je, mit dem Herzen zu sprechen, um dort, wo Krieg herrscht, eine Kultur des Friedens zu fördern und dort, wo Hass und Feindschaft wüten, Wege für Dialog und Versöhnung zu öffnen. Im dramatischen Kontext globaler Konflikte, den wir derzeit erleben, ist es dringend notwendig, eine nicht feindselige Kommunikation zu fördern. Es ist notwendig, die Gewohnheit zu überwinden, »den Gegner schnell zu diskreditieren und mit demütigenden Schimpfwörtern zu versehen, anstatt sich einem offenen und

respektvollen Dialog zu stellen« [5]. Wir brauchen dialogbereite Kommunikatoren, die für eine ganzheitliche Abrüstung eintreten und sich für den Abbau der Kriegspsychose engagieren, die sich in unsere Herzen einnistet, so wie es der heilige Johannes XXIII. in der Enzyklika *Pacem in Terris* prophetisch angemahnt hat: »Der wahre Friede kann nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen« (vgl. Nr. 61). Ein Vertrauen, das Kommunikatoren braucht, die sich nicht verschanzen, sondern die mutig und kreativ sind, bereit dazu, Risiken einzugehen, um eine gemeinsame Basis zu finden, auf der man einander begegnen kann. Wie vor sechzig Jahren leben wir heute in einer dunklen Stunde, in der die Menschheit eine Eskalation des Krieges befürchtet, welche so schnell wie möglich eingedämmt werden muss, auch im Bereich der Kommunikation. Man kann nur bestürzt darüber sein, wie leichtfertig zur Zerstörung von Völkern und Gebieten aufgerufen wird. Das sind Worte, die leider oft in kriegerische Handlungen von abscheulicher Gewalt münden. Deshalb ist jede Kriegsrhetorik abzulehnen, ebenso wie jede Form von Propaganda, die die Wahrheit manipuliert und zu ideologischen Zwecken verbiegt. Stattdessen sollte auf allen Ebenen eine Kommunikation gefördert werden, die dazu beitragen kann, die Bedingungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Völkern zu schaffen.

Als Christen wissen wir, dass für das Schicksal des Friedens die Bekehrung des Herzens entscheidend ist, denn der Virus des Krieges kommt aus dem Inneren des menschlichen Herzens. [6] Aus dem Herzen kommen die richtigen Worte, um die Schatten einer verschlossenen und geteilten Welt zu vertreiben und eine bessere Zivilisation aufzubauen als die, die wir übernommen haben. Es handelt sich um eine Anstrengung, die von jedem von uns verlangt wird, die aber vor allem das Verantwortungsbewusstsein der im Bereich der Kommunikation Tätigen erfordert, damit sie ihren Beruf als Sendung verstehen.

Möge der Herr Jesus, das reine Wort, das aus dem Herzen des Vaters kommt, uns dabei helfen, unsere Kommunikation frei, sauber und herzlich zu gestalten.

Möge der Herr Jesus, das fleischgewordene Wort, uns helfen, auf das Klopfen der Herzen zu hören, uns als Brüder und Schwestern wiederzuentdecken und die Feindseligkeit, die spaltet, abzubauen.

Möge der Herr Jesus, das Wort der Wahrheit und der Liebe, uns dabei helfen, die Wahrheit in Liebe zu sagen, damit wir uns untereinander als Hüter des anderen fühlen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 24. Januar 2023, Gedenktag des heiligen Franz von Sales.

FRANZISKUS

[1] Enzyklika *Deus caritas est*, 31 b).

[2] Apostolisches Schreiben *Totum amoris est* (28. Dezember 2022).

[3] Apostolisches Schreiben *Sabaudiae gemma* zum 400. Jahrestag der Geburt des heiligen Kirchenlehrers Franz von Sales (29. Januar 1967).

[4] *Botschaft zum LVI. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel* (24. Januar 2022).

[5] Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 201.

[6] Vgl. *Botschaft zum 56. Weltfriedenstag*, 1. Januar 2023.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 21

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Die für das Bistum Fulda durch Gesetz vom 8. Dezember 2020 (K. A. 2020, Nr. 113) in Kraft gesetzte Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids vom 23./24. November 2020 (K. A. 2020, Anlage zu Nr. 113), die am 26. April 2021 geändert worden ist (K. A. 2021, Nr. 55), ist durch Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Januar 2023 mit Wirkung vom 1. März 2023 erneut mehrfach geändert worden. Die sich aus diesen Änderungen ergebende Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Inhaltsübersicht

Präambel.....	81
1. Begriffsbestimmungen.....	81
2. Persönlicher Anwendungsbereich.....	82
3. Sachlicher Anwendungsbereich	82
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.....	83
a) Mitgliedschaft.....	83
b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen	84
c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.....	85
5. Antragstellung.....	86
6. Prüfung der Plausibilität.....	87
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall.....	88
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids.....	88
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung	89
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids.....	89
11. Leistungsinformation und Auszahlung.....	90
12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen.....	90
13. Berichtswesen.....	91
14. Datenschutz und Aufbewahrung.....	92

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.

¹ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

(4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Fulda oder von

- Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Fulda
- Kirchenbeamten der Diözese Fulda
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Fulda zugehörenden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Fulda zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Fulda beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Fulda als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

³ Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichtsteller jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder

anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärt Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das

Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen. Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stunden-satzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kosten-übernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der

Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31.03.2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

Der Bischof von Fulda

Nr. 22

Hirtenwort zum 1. Fastensonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder!

Viele Nachrichten der vergangenen zwölf Monate haben ein gemeinsames Vorzeichen: Polarisierungen nehmen zu. Das ist spürbar auch in unserer Kirche der Fall.

Es ist meine Überzeugung: Verkündigung geschieht wesentlich durch die Art und Weise *wie* wir leben und vor allem, wie wir *miteinander* leben. In der aktuellen Situation der Kirche können wir darin einen Auftrag erkennen, auf der Grundlage des Evangeliums einen konstruktiven, schöpferischen Weg im Umgang mit solchen Spannungen zu suchen. Wo Menschen das bei uns erleben, könnte das in unserer Gesellschaft wegweisend für das Leben in und mit Konflikten sein. Zugleich können Menschen so neu auf das Evangelium aufmerksam werden. Hier haben wir als Kirche allerdings selbst noch großen Entwicklungsbedarf.

Eine neue Konflikt-Kultur, die dem Evangelium gemäß ist, beginnt damit, dass wir Spannungen, Polarisierungen und die zugrundeliegenden Ursachen ernst nehmen. Dadurch wird zugleich erfahrbar, dass der Umgang mit solchen Spannungen nicht zum Bruch, nicht zur Radikalisierung von Positionen und zur Abschottung gegenüber Andersdenkenden führt.

Ehrlich müssen wir zugeben, dass all diese Phänomene in unserer Kirche in vielfältiger Ausprägung zu beobachten sind. Unsere Reaktionen auf Spannungen und Polarisierungen lassen oft kaum erkennen, dass uns das Evangelium leitet. Die Fastenzeit beginnt mit dem Aufruf zur Umkehr, mit der Bereitschaft, alte Wege hinter sich zu lassen und neu nach der Spur des Evangeliums zu suchen. Doch wie kann das konkret aussehen?

Mich bewegt vor diesem Hintergrund nachhaltig das Arbeitsdokument für die aktuelle kontinentale Etappe der universalkirchlichen Synode. Papst Franziskus hatte diese im Oktober 2021 eröffnet und in einer ersten Etappe aus den Bistümern um Rückmeldung zu einer Reihe von Fragen gebeten. Die Rückmeldungen aus den Diözesen – sehr intensiv auch aus unserem Bistum – haben die Bischofskonferenzen gebündelt nach Rom weitergeleitet. Daraus ist dieses Arbeitsdokument entstanden. Es besteht zu einem guten Teil aus Originalzitaten der Beiträge aus unterschiedlichen Teilen der Weltkirche.

Die Lektüre dieses Dokumentes, das Sie im Internet finden, lege ich Ihnen sehr ans Herz. Der Titel greift ein Zitat aus dem 54. Kapitel bei Jesaja auf. Dort heißt es:

„Mach den Raum deines Zeltes weit, spann deine Zelttücher aus, ohne zu sparen! Mach deine Zeltseile lang und deine Zeltplöcke fest.“ (Jes 54,2)

Bei Jesaja ist das Bild vom geweiteten Zelt Ausdruck der Hoffnung: Nach der Katastrophe der Zerstörung Jerusalems und des Exils wird sich das Gottesvolk wieder ausbreiten. Zerstörte Städte werden wieder besiedelt. Das Arbeitsdokument der Synode setzt bei der Deutung des Bildes vom geweiteten Zelt einen eigenen Akzent. So ist dort zu lesen:

„Die Vision von einer Kirche, die zu radikaler Inklusion, gemeinsam erlebter Zugehörigkeit und tiefer Gastfreundschaft fähig ist, so wie Jesus sie lehrt, steht im Mittelpunkt des synodalen Prozesses (...).“ (Nr. 31)

Bei einem Rombesuch im vergangenen Oktober traf ich Kardinal Grech [sprich: greck]. Ihn hat der Heilige Vater beauftragt, den Prozess der Synode voranzubringen. Unser Gespräch drehte sich vor allem um die Frage: Was bedeutet es, mit der Kirche einen Weg zu suchen, wie sie diese Vision des erweiterten Zeltes verwirklichen kann? Viele Spannungen in unserer Kirche rühren daher, dass die Frage, „Wer gehört unter welchen Bedingungen dazu?“, sehr kontrovers diskutiert wird. Dabei machte mich Kardinal Grech darauf aufmerksam, dass jedes Zelt notwendigerweise von Spannungen lebt. Im Arbeitsdokument ist von den Seilen die Rede, die jedes Zelt braucht. Sie müssen gespannt sein, um so den Druck der Zeltbahnen einerseits und des Windes andererseits ausgleichen zu können. Wir sprachen darüber, inwiefern wir folglich Spannungen in unserer Kirche als grundsätzlich notwendig betrachten müssen.

Doch welche Spannung hilft der Kirche, ihre Sendung als erweitertes Zelt Gottes zu leben? Und welche Spannungen wirken sich dagegen zerstörerisch aus?

Wenige Wochen nach der Begegnung mit Kardinal Grech hatte ich einen Abend mit den Verantwortlichen eines Pfadfinderstamms unseres Bistums. Wir sprachen auch über unsere Erfahrungen mit Spannungen in Kirche und Gesellschaft. In diesem Zusammenhang schilderten mir meine Gesprächspartnerinnen, wie ein Pfadfinderzelt, eine sogenannte Jurte, aufgebaut wird. Das hat mich gepackt. Denn diese Schilderung erst hat mir das tiefer erschlossen, was mit dem Bild von der Kirche als dem erweiterten Zelt gemeint sein kann.

Pfadfinderinnen und Pfadfinder sind keine Schönwetter-Camper. Sie sind es gewohnt, auch bei widrigstem Wetter ihr Zelt aufzubauen. Sie stellen sich den unterschiedlichen Gegebenheiten. Sie halten Wind und Regen aus, um das Zelt aufzubauen, das vielen Schutz bieten soll. Für mich ist das ein sehr ermutigendes Bild.

Idealerweise wird eine Jurte von zwölf Personen aufgebaut. Die Zahl zwölf begegnet uns in der Bibel häufig, etwa bei den zwölf Stämmen Israels. Wenn Jesus den Kreis der Zwölf in seine Nachfolge beruft, dann knüpft er bewusst daran an und drückt damit aus: Das ganze Gottesvolk, in seiner Fülle und in der Vielfalt seiner Glieder, ist zur Gemeinschaft mit dem Herrn gerufen. Eine Jurte kann keiner für sich allein aufbauen.

Beim Aufbau des Zeltes hat jede und jeder zunächst die eigene Zeltplane, die Zeltstange und das entsprechende Seil zum Abspinnen im Blick. Mit der Zeit verknüpfen sich die Planen zu einem Rundzelt. Schließlich zieht jede und jeder in die je eigene Richtung. Das erscheint zunächst paradox: Nicht *obwohl*, sondern *weil* jede und jeder in eine andere Richtung zieht, wird das Zelt aufgespannt.

Vom eigenen Anknüpfungspunkt aus kann ich allerdings in verschiedene Richtungen ziehen. Daher braucht es eine hohe Sensibilität für das Ganze, um beim Ziehen die Richtung zu wählen, die tatsächlich dem Aufbau des Zeltes dient. Das Bild vom Zelt sagt mir: Ich darf, ja ich muss sogar in eine Richtung ziehen. Sonst fehlt dem Zelt etwas. Aber ich brauche die Bereitschaft, mich ergänzen und mich korrigieren zu lassen. Nur so wird mein Ziehen konstruktiv. Durch diese Sensibilität kann ich in eine Haltung hineinwachsen, die der Bibel sehr wichtig ist: Es geht um Gottes Zelt und er bleibt der entscheidend Handelnde. Wir bauen nicht irgendein Zelt auf. Vielmehr sind wir dazu berufen, an SEINEM Zelt mitzubauen.

In konfliktreichen Situationen gibt es bisweilen den inneren Reflex: Eigentlich wäre es doch einfacher, diese und jene Person wäre nicht mehr da, ohne sie wäre es leichter. Wenn ich so einen Reflex bei mir

spüre, dann erschrecke ich – im Zwischenmenschlichen und im Blick auf die Gemeinschaft der Kirche. Denn nicht ich entscheide, wer zur Kirche gehört. Vielmehr ruft Gott in Freiheit Menschen in seine Kirche; er ruft sie, mitzubauen an seinem Zelt. Ob mir das passt, ist kein Kriterium.

Mein Impuls für die Fastenzeit ist deshalb: Ich übe mich in einer Haltung, die versucht, gerade bei Spannungen diesem Reflex zu widerstehen. Das tue ich aus der tiefen Überzeugung: Jesus ist auch heute unter uns, um das ganze Gottesvolk zu sammeln, gerade auch jene, mit denen ich mich so schwertue. Wo kann ich gerade durch eine schwierige Beziehung etwas neu lernen über mich, über die Kirche und über Gott?

Blicken wir noch einmal auf die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte. Was ist mein Anknüpfungspunkt beim Evangelium? Welche Botschaft des Evangeliums ist mir tief ins Herz gefallen? Und zugleich muss ich verstehen lernen, dass es andere gibt, die beim Evangelium *ihren* persönlichen Anknüpfungspunkt an einer anderen Stelle haben. Da sind die, die verstärkt die geistliche Dimension im Blick haben und jene, die sich ganz stark um den sozialen Aspekt mühen. Da sind diejenigen, die den Schatz der Tradition entdeckt haben und jene, die die Abgründe so manch kirchlicher Entwicklung existenziell erlebt haben. Es gibt viele weitere und zunächst gegensätzlich erscheinende Anknüpfungspunkte.

Wo jede und jeder vom eigenen Anknüpfungspunkt aus mit dieser Sensibilität fürs Ganze zieht, kommt Spannung in das Zelt. Das ist beim Zelt der Pfadfinder so und im übertragenen Sinne auch beim Zelt der Kirche. Aber ohne dieses Spannen und Nachspannen des Zeltens geht es nicht. Nur so kann das Zelt sich entfalten und seiner Aufgabe gerecht werden: „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ sein (LG 1).

Schließlich steht das Zelt der Pfadfinder. Doch bei aller Betonung der Notwendigkeit der Spannung stellt sich nun die kritische Frage: Worin besteht die Mitte? Pfadfinder stellen in der Mitte ihres Zeltens geme eine Feuerschale auf. Das Feuer wärmt und führt zur Gemeinschaft zusammen.

Wir sind auf dem Weg nach Ostern. Im Johannesevangelium begegnet uns zweimal ein Kohlenfeuer. Es ist Petrus, der zweimal an einem solchen Kohlenfeuer mit einer ungeahnten Spannung konfrontiert wird.

Zuerst in der Nacht der Gefangennahme: Petrus folgt Jesus. Schließlich findet er sich an einem Kohlenfeuer wieder. Unvermittelt wird Petrus gefragt, ob auch er zu Jesus gehört. Wir kennen die Antwort. Die Spannung, die in dieser Frage für Petrus liegt, löst er mit einem Nein auf. Er fürchtet um sein eigenes Leben. Petrus leugnet Jesus in diesem entscheidenden Augenblick. Er scheitert an seinem eigenen Anspruch. Das Seil zwischen Petrus und Jesus scheint ein für alle Male gerissen.

Aber es bleibt nicht bei diesem Nein am Kohlenfeuer. Dem Johannesevangelium zufolge hat Petrus sich mit anderen Jüngern nach Ostern an den heimatlichen See zurückgezogen. Vielleicht wollte er auch vergessen oder verdrängen, welche Rolle er in jener Nacht der Entscheidung gespielt hat. Doch wartet auf Petrus ein spannungsreicher Morgen. Die Nacht – es ist die Zeit, in der er dem Gewohnten wieder nachgeht, dem Fischen. Aber die Netze bleiben leer. Wider aller Vernunft bringt am Morgen ein neuerliches Auswerfen der Netze den ersehnten Erfolg. Doch erst am Ufer, am Kohlenfeuer, versteht er tiefer, was für ihn an seinem persönlichen Ostermorgen geschehen ist: Er begegnet dem Auferstandenen, der verlassen von Petrus und den meisten Jüngern am Kreuz ausgespannt zwischen Himmel und Erde hing. Doch Leiden, Tod und Auferstehung Jesu haben ein für alle Mal den Lauf der Geschichte verändert. Und so erlebt Petrus Jesus als den, der an ungewohntem Ort leise und liebevoll wieder den Faden spannt und so das zerrissene Band zusammenknüpft.

Entdecken wir in dieser Fastenzeit gerade inmitten aller Spannungen in unserer Kirche und unserer Gesellschaft Jesus als den, der neu, unerwartet und ungewohnt das zerrissene Band zusammenknüpft und uns damit befähigt, als Kirche die Vision seines weiten Zeltes zu leben. Gerne teile ich mit Ihnen in den kommenden Wochen solche Erfahrungen, etwa bei drei digitalen Gesprächsabenden. Hinweise dazu finden Sie im Internet oder in Ihren Pfarrnachrichten.

Auf dem Weg nach Ostern segne uns auf die Fürsprache des heiligen Bonifatius, der heiligen Elisabeth von Thüringen und aller Heiligen der gute und der barmherzige Gott, der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist. Amen.

Fulda, am 25. Januar 2023,
am Fest der Bekehrung des hl. Apostels Paulus



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Das Hirtenwort sollte am 1. Fastensonntag, 26. Februar 2023, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmessen) verlesen werden.

Nr. 23

Aufhebung der Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz

Auf Antrag des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Diözesen Fulda, Limburg und Mainz wird hierdurch mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 die Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Diözesen Fulda, Limburg und Mainz aufgehoben.

Fulda, Limburg, Mainz den 20. Dezember 2022

Az. 5570/65806/22/07/10



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

+ Dr. Georg Bätzing,
Bischof von Limburg

+ Dr. Peter Kohlgraf,
Bischof von Mainz

Nr. 24

Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda und Limburg

Die Bistümer Fulda und Limburg richten einen gemeinsamen Betroffenenbeirat ein. Betroffene, die in ihrer Kindheit, als Jugendliche oder als erwachsene Schutzbefohlene sexualisierte Gewalt im Bereich der katholischen Kirche erfahren haben, sind eingeladen, sich im Betroffenenbeirat zu engagieren und damit die fachliche Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt in den genannten Bistümern zu unterstützen. Der Betroffenenbeirat ist ein Beratungsgremium und begleitet die Arbeit der beteiligten Bistümer im Themenfeld von Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt aus Sicht der Betroffenen. Damit dient er der kontinuierlichen und organisatorisch festgeschriebenen Gewährleistung der Betroffenenperspektive in diesem Themenfeld.

I. Aufgaben und Stellung des Beirats

1. Der Beirat nimmt die Interessen und Perspektiven von Betroffenen von sexualisierter Gewalt gegenüber den beteiligten Bistümern wahr.
2. Der Beirat ist als solcher Stimme der Betroffenen, aber nicht der Anwalt einzelner Betroffener. Der Beirat stellt bei Anfragen Betroffener, die persönlicher Natur sind und bei ihm eingehen, den Kontakt zu den beauftragten Ansprechpersonen des jeweiligen Bistums her.
3. Der Betroffenenbeirat leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Verbesserung des Umgangs mit Fragen sexualisierter Gewalt in den beteiligten Diözesen
 - a. in Fragen der Aufarbeitung struktureller und institutionalisierter Ursachen,

- b. in Fragen der Prävention,
 - c. in Fragen der Intervention.
4. Der Betroffenenbeirat benennt den jeweiligen Diözesanbischöfen genau die Anzahl an Personen, die für die Berufung von Betroffenen als Mitglied in den von den Diözesen einzurichtenden Kommissionen für die Aufarbeitung bzw. Implementierung von Maßnahmen nach erfolgter Aufarbeitung in den beteiligten Diözesen vorgesehen sind. Für diese von ihm zu benennende Anzahl an Personen kann der Betroffenenbeirat auch Fachleute aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung nominieren, die nicht explizit zum Kreis der Betroffenen gehören. Bei den benannten Personen ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass sie einen Bezug zu der Diözese haben, deren Kommission sie angehören sollen.
 5. Der Betroffenenbeirat hat jederzeit das Recht, den Diözesanbischöfen gegenüber zu Fragen, die die Interessen und Rechte Betroffener sowie strukturelle Themen betreffen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder begünstigen könnten, Empfehlungen auszusprechen und Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen und die Empfehlungen werden nach Zuleitung an den jeweiligen Diözesanbischof durch den Betroffenenbeirat veröffentlicht, sofern der Veröffentlichung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.
 6. Der Betroffenenbeirat ist frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung, über geplante Regelungen zur Weiterentwicklung der Aufarbeitung, Intervention und Präventionsarbeit von sexualisierter Gewalt durch die jeweilige Diözese anzuhören.
 7. Der Betroffenenbeirat setzt sich mit den in den beteiligten Diözesen bereits vorliegenden Konzepten im gegenständlichen Themenfeld kritisch auseinander.
 8. Der Betroffenenbeirat steht im regelmäßigen Austausch mit Leitungsverantwortlichen der beteiligten Diözesen.
 9. Der Betroffenenbeirat steht im Austausch mit den bischöflichen Beraterstäben der beteiligten Bistümer.
 10. Der Betroffenenbeirat legt den Bischöfen von Fulda und Limburg jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht wird nachfolgend vom Betroffenenbeirat veröffentlicht.

II. Zusammensetzung des Beirats

11. Der Beirat besteht aus sechs Personen. Die beteiligten Bistümer müssen nicht mit identischen Anteilen vertreten sein, doch soll neben den unterschiedlichen Kontexten, in denen Betroffene sexualisierte Gewalt erfahren haben, auch jedes Bistum berücksichtigt werden.
12. In der Zusammensetzung des Betroffenenbeirats sollen unterschiedliche Kontexte, in denen Menschen sexualisierte Gewalt erlitten haben (institutionell, geographisch, zeitlich), im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden.
13. Als Mitglieder des Beirates berufen werden können Personen, an denen in ihrer Kindheit, als Jugendliche oder als erwachsene Schutzbefohlene sexualisierte Gewalt von kirchlichen Beschäftigten im Bereich der beteiligten Diözesen verübt wurde oder die heute auf dem Gebiet einer der beteiligten Diözesen wohnen und an denen sexualisierte Gewalt durch kirchliche Beschäftigte ausgeübt wurde, sowie auch sexualbezogene Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit nach dem Anwendungsbereich (A. Ziff. 2 und 3) der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
14. Der Betroffenenbeirat soll sich aus Männern und Frauen zusammensetzen.
15. Das Mindestalter für die Berufung beträgt achtzehn Jahre.
16. Der Betroffenenbeirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstand mit einfacher Mehrheit, der aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter besteht. Die zwei Vorstandsmitglieder haben ihren Bezug jeweils zu einem anderen Bistum. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

17. Sofern der Betroffenenbeirat für die Mitarbeit in den diözesanen Aufarbeitungskommissionen Betroffene benennen sollte, die nicht bereits Mitglied des gemeinsamen Betroffenenbeirats sind, nehmen diese Personen als Gäste an den Sitzungen des Betroffenenbeirates teil.

III. Auswahlverfahren

18. Für die Besetzung des Beirates wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses orientiert sich an den Standards des Beirats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs.⁵ Die Auswahl erfolgt durch ein Auswahlgremium.
19. Für die Mitarbeit im Auswahlgremium kommen in Frage:
- Betroffene von sexualisierter Gewalt
 - Mitarbeiter von unabhängigen Beratungsstellen
 - Fachleute aus Psychologie, Medizin, Pädagogik
 - Fachleute aus Justiz oder Verwaltung
 - Vertreter der beteiligten Bistümer
 - Personen mit Erfahrung in Aufarbeitungsprojekten
 - Personen mit Fachkompetenzen aus Prävention und Kinder- wie Jugendschutz.
20. Die Zusammensetzung des Gremiums wird veröffentlicht und im Internet transparent gemacht. Das Gremium wird für die Dauer der Amtszeit des Beirates eingerichtet. In seiner ersten Sitzung beschließt das Auswahlgremium die Auswahlkriterien für die Mitglieder des Betroffenenbeirates.
21. Die Diözesanbischöfe von Fulda und Limburg schreiben die Mitgliedschaft im gemeinsamen Betroffenenbeirat öffentlich über die jeweiligen Internetseiten der Bistümer aus und informieren gleichzeitig über dessen Aufgaben sowie über das Auswahlverfahren. Es erfolgt eine Verbreitung über lokale und regionale Medien und kirchliche Portale sowie bundesweite Opferhilfestrukturen. Die in den beteiligten Bistümern ansässigen Ordensgemeinschaften werden ebenfalls gebeten, den Aufruf zu verbreiten.
22. In einem Interessenbekundungsverfahren können sich interessierte Personen für die Arbeit im Betroffenenbeirat bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, mit ihrer Interessenbekundung ihre Motivation für die Mitarbeit im Betroffenenbeirat darzulegen.
23. Die Büros der Generalvikare von Fulda und Limburg nehmen die Interessenbekundungen entgegen und übergeben sie an das Auswahlgremium.
24. Entsprechend der Kriterien zur Zusammensetzung des Beirates (vgl. Ziffer 11 und 12) sichtet das Auswahlgremium die eingegangenen Interessenbekundungen und lädt darauf basierend Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein. Dieses Gespräch kann notfalls in digitaler Form stattfinden.
25. Das Auswahlgremium schlägt den Diözesanbischöfen der beteiligten Bistümer zur gemeinsamen Berufung so viele Personen vor, wie für den Betroffenenbeirat vorgesehen sind, sowie zwei Ersatzkandidaten.

IV. Konstituierung, Amtszeit und Ausscheiden

26. Die Berufung erfolgt durch gemeinsames Dekret der Diözesanbischöfe der beteiligten Bistümer. Sie soll spätestens vier Monate nach der Ausschreibung erfolgt sein.
27. Innerhalb von zehn Wochen nach Berufung der Mitglieder soll die konstituierende Sitzung des Betroffenenbeirats stattfinden. Diese kann erforderlichenfalls auch ganz oder teilweise als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

⁵ Vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/der-betroffenenrat/verwaltungsvorschrift-ab-01012020>.

28. Mitglieder scheiden durch Rücktritt, der in Textform dem Vorsitzenden oder für den Fall des Vorsitzenden einem stellvertretenden Vorsitzenden gegenüber zu erklären ist, oder durch Abberufung nach Nr. 29 aus dem Betroffenenbeirat aus.
29. Die Diözesanbischöfe der beteiligten Bistümer können ein Mitglied des Betroffenenbeirats abberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Betroffenenbeirats dies beantragt.
30. Für jedes ausscheidende Mitglied wird ein nach Nr. 25 vorgeschlagener Ersatzkandidat berufen. Stehen keine Ersatzkandidaten mehr zur Verfügung, so erfolgt keine Nachbesetzung mehr.
31. Die Amtszeit des Betroffenenbeirats beträgt drei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern, die nicht durch Ersatzkandidaten ersetzt werden können, die Mitgliederzahl im Betroffenenbeirat unter vier fällt oder keines der verbleibenden Mitglieder zu einem der beteiligten Bistümer einen Bezug hat.
32. Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit ist ein neues Auswahlverfahren nach den Nummern 18 bis 25 durchzuführen. Dabei sind Mitglieder des bestehenden Betroffenenbeirats, die erklären, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, bevorzugt vorzuschlagen. Die Erklärung, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, gilt in diesem Auswahlverfahren als Interessenbekundung nach Nr. 22. Sind in der ablaufenden Amtszeit keine Mitglieder ausgeschieden und erklären sich alle Mitglieder und alle Ersatzkandidaten dazu bereit, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, kann das Auswahlverfahren entfallen. In diesem Fall werden die Mitglieder des bestehenden Betroffenenbeirats für eine weitere Amtszeit ernannt.

V. Arbeitsweise

33. Der Betroffenenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeit innerhalb des Gremiums und die Vertretung nach außen regelt. Ein Formulierungsvorschlag wird den Mitgliedern mit der Einladung zur ersten Sitzung vorgelegt.
34. Der Betroffenenbeirat wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen obliegt.
35. Der Betroffenenbeirat tagt mehrmals, mindestens aber zweimal im Jahr. Aus aktuellem Anlass kann der Beirat zur Abgabe einer Empfehlung auch über die regulären Sitzungen hinaus zur Beratung einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
36. Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 175 € für halbtägige und 350 € für ganztägige Sitzungen, zuzüglich Reise- und Übernachtungskosten.
37. Im Sitzungsgeld inbegriffen ist die nötige Arbeit zu Hause, das Prüfen von Maßnahmen, etc. Die Mitwirkung bei Veranstaltungen in dem gegebenen Themenfeld wird entsprechend der Teilnahme an Sitzungen finanziell entschädigt.
38. Nach zwei Jahren der Amtszeit erfolgt gemeinsam mit dem Betroffenenbeirat eine Evaluation. Für die Ausführung kann auf methodische und sachliche Unterstützung durch die Geschäftsstelle zurückgegriffen werden.
39. Ebenfalls nach zwei Jahren muss über ein Verfahren zur Findung oder Wiederbesetzung eines neuen Betroffenenbeirates entschieden werden.
40. Die Mitglieder des Betroffenenbeirates haben das Recht, hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Betroffenenbeirat auf Kosten der beteiligten Diözesen Supervision in Anspruch zu nehmen (Gruppen- oder Teamsupervision).
41. Der Betroffenenbeirat beachtet in jeglicher Hinsicht die Vorgaben der kirchlichen Datenschutzbestimmungen (KDG).

VI. Inkrafttreten und Übergangsregelung

42. Die vorstehende Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirates der Bistümer Fulda und Limburg wird zum 1. Januar 2023 für die beteiligten Bistümer in Kraft gesetzt.
43. Die Mitglieder des bisherigen gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz, die gemäß Nr. 11 mit den Bistümern Fulda und Limburg in Bezug stehen, bilden nach Inkrafttreten der vorstehenden Satzung den gemeinsamen Betroffenenbeirat der Bistümer Fulda und Limburg. In gleicher Weise sind die Ersatzmitglieder des bisherigen gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz, die gemäß Nr. 11 mit den Bistümern Fulda und Limburg in Bezug stehen, Ersatzmitglieder des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda und Limburg.

Fulda und Limburg, den 20. Dezember 2022

Az. 5570/65806/22/07/9



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

+ Dr. Georg Bätzing,
Bischof von Limburg

Nr. 25 Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnung-ÄnderungsG)

Artikel 1 Gremienbezeichnung

Die „Zentrale Kommission“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 lit. a Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (K.A. 2014, Nr. 20) erhält folgende neue Bezeichnung: „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“.

Artikel 2 Fortgeltung der Beschlüsse

Die bisherigen Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Kommission bzw. der Zentral-KODA bleiben von den nachfolgenden Änderungen unberührt. Sie gelten nunmehr als Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung durch diese fort.

Artikel 3

Fortgeltung der Zusammensetzung von Zentraler Kommission, Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und der übrigen Ausschüsse

- (1) Die nach der Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 bestehende Zentrale Kommission setzt ihre Arbeit in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fort.
- (2) Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und sonstige bestehende Ausschüsse der Zentralen Kommission bzw. des Arbeitsrechtsausschusses setzen ihre Arbeit ebenfalls in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Gremien der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission fort.
- (3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes erfolgen Änderungen betreffend die Zusammensetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gremien nach den Regelungen der ZAK-Ordnung zu Wahl, Bestellung und Benennung von Personen.

Artikel 4

Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ in „Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“

Die „Zentral-KODA-Ordnung“, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (K.A. 2014, Nr. 20), wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Angabe „Artikel 7“ durch „Artikel 9“ ersetzt und die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In § 1 wird die Überschrift „Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich“ durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtsausschuss“ ersetzt. In § 1 wird der bisherige Satz zum Absatz 1 und die Wörter „Zentral-KODA“ werden durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ ersetzt. Vor „Diözesen“ wird der Zusatz „(Erz-)“ eingefügt.
Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
 - „(2) Sie wird gebildet aus Vertretern/Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der (Erz-)Diözesen und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.
 - (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nimmt ihre Aufgaben als ständige Kommission wahr. Sie bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses (ARA).
 - (4) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses sind an geltende Kirchengesetze, insbesondere an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) gebunden.“
3. Der bisherige § 2 entfällt.
4. Der bisherige § 3 wird zu § 2 und wie folgt neu gefasst:
„§ 2 Aufgaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission
 - (1) Aufgabe der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:
 1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,

2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.
- (2) Solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission von ihrer Regelungsbefugnis durch Beschlussfassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen. Deren Regelungen bleiben unangewendet, solange und soweit der Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission Gültigkeit besitzt.
- (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission kann den anderen nach Artikel 9 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 8 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.“

5. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
4. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
5. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
6. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
7. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
8. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.“

6. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. Das Nähere regelt § 5.
- (2) Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:
 - Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
3 Mitglieder
 - Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
3 Mitglieder
 - Mittelraum mit den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder

- Nord-Ost mit den (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Offizialatsbezirk Oldenburg
4 Mitglieder
- Süd-West mit den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder.

Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber werden von den Dienstgebervertretern/vertreterinnen der in den Regionen bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte gewählt, soweit in der jeweiligen Region nach Abs. 2 Satz 1 eine regionale Kommission besteht. In Regionen, in denen eine solche nicht besteht, bestellen die Generalvikare aller (Erz-)Diözesen der Region in gegenseitigem Einvernehmen die Vertreter/ Vertreterinnen der Region aus dem Kreis der Dienstgebervertreter/vertreterinnen der in der Region bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2. Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer werden von Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Artikel 9 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte jeweils sieben Vertreter/ Vertreterinnen.
- (4) Wird neben den gewählten Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern/ Gewerkschaftsvertreterinnen nach § 5 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Vertretern/ Vertreterinnen zu erhöhen. Die entsprechenden Vertreter/ Vertreterinnen werden von der Dienstgeberseite des Arbeitsrechtsausschusses benannt. Als Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeberseite kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Mit Ausscheiden eines Gewerkschaftsvertreters/ einer Gewerkschaftsvertreterin scheidet auch eine/r dieser nach Satz 1 gewählten zusätzlichen Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeberseite aus. Welche Person nach Satz 1 hiervon betroffen ist, entscheidet das Los.
- (5) Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/ Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes, mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser Kommission oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet auch mit rechtskräftiger Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Köln, das die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission festgestellt hat.
- (7) Wenn die Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 endet, erfolgen Bestellung und Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
- (8) Scheidet ein Dienstgebervertreter/ eine Dienstgebervertreterin oder ein Dienstnehmervertreter/ eine Dienstnehmervertreterin aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, wird das Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin durch das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt (gesetzliche Stimmrechtsübertragung). Scheiden mehrere Vertreter/ Vertreterinnen der jeweiligen Seite aus, so werden zunächst bis zu zwei Stimmen gesetzlich durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt. Weitere gesetzliche Stimmrechtsübertragungen werden durch die nächstältesten Mitglieder der jeweiligen Seite ausgeübt. Dabei dürfen maximal zwei weitere Stimmen gesetzlich auf ein Mitglied übertragen werden. Die beiden Seiten legen zu Beginn der Sitzung dem/ der Vorsitzenden eine Liste der Personen vor, die die Stimmrechte nach Satz 1 bis 5 ausüben. §10 Abs. 3 S. 2 und 3 finden in den

Fällen des Absatz 8 Satz 1 bis 6 keine Anwendung. Die Möglichkeit der gesetzlichen Stimmrechtsübertragung endet spätestens neun Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Kommission. Die Frist beginnt mit dem auf das Ausscheiden eines Mitglieds folgenden Tag. Die Möglichkeit der Ausübung eines nach § 10 Abs. 3 übertragenen Stimmrechts bleibt unberührt.“

7. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Entsandte Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaften

- (1) Die in den Kommissionen nach § 4 Abs. 2 S. 3 bzw. § 4 Abs. 3 vertretenen Gewerkschaften können insgesamt bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Stichtag für die Benennung ist der 1. Juli alle vier Jahre. Der erste Stichtag ist der 1. Juli 2023. Die Gewerkschaften teilen der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission mit, ob, wie viele und welche Vertreter/Vertreterinnen sie zu entsenden beabsichtigen. Die Kontaktdaten der Vertreter/Vertreterinnen sind mitzuteilen.
- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, kann sie alle Sitze nach Absatz 1 beanspruchen.
- (3) Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/Vertreterinnen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Sprecher/ die Sprecherin der Dienstnehmerseite nach § 7 Abs. 1 über die Verteilung der Plätze. Gegen die Entscheidung des Sprechers/ der Sprecherin der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt. Die endgültige Benennung aller Vertreter/Vertreterinnen ist der Geschäftsführung unverzüglich gemeinsam von allen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.
- (4) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (6) Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/ die Sprecher/ Sprecherin der Dienstnehmerseite, welcher verbleibenden Gewerkschaft, die einen Vertreter/ eine Vertreterin entsenden will, das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung des/ der Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

- (7) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, beginnt der Prozess nach Absatz 1 zum nächsten Stichtag erneut.
- (8) Eine Entsendung entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas, darunter dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Vertreter/ Vertreterinnen werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. Es können nur Vertreter/ Vertreterinnen gewählt werden, die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
- (2) Darüber hinaus gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an: Je ein Vertreter/ eine Vertreterin des
 - Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD),
 - des Deutschen Caritasverbandes (DCV),
 - der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und
 - des Katholischen Büros in Berlin.Ferner gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder drei Vertreter/ Vertreterinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) an. Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter/ Vertreterinnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.
- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses aus, findet bis zur Neuwahl § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder in zweijährigem Wechsel gemeinsam geheim gewählt; dabei wird der/ die Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, der/ die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite gewählt. § 10 Abs. 3 findet Anwendung. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf sich vereinigt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl des/ der Vorsitzenden und des/ der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) Der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich Vorsitzender/ Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses. Der/ die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses.“

10. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsführung.

- (2) Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird vom Verband der Diözesen Deutschlands bestellt. Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird die Stellvertretung durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses wahr. In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit dem/ der jeweiligen Vorsitzenden und dem/ der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/ die jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführung. Das Nähere kann in Geschäftsordnungen geregelt werden.“

11. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Für die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.“

12. Der bisherige § 11 wird zu § 10 und wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. Hat die Amtszeit des / der Vorsitzenden geendet, ohne dass bereits zu einer weiteren Sitzung eingeladen wurde, lädt die Geschäftsführung baldmöglichst zu einer Sitzung mit einer Tagesordnung ein, die zunächst nur die Wahlen vorsieht.
- (2) Die Geschäftsführung lädt ein
 - a) zur jährlich stattfindenden Sitzung (reguläre Sitzung). Die Sitzung soll im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
 - b) aus einem der folgenden Gründe (außerordentliche Sitzung):
 - wenn der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn eine nach Artikel 9 Grundordnung gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen sind,
 - wenn eine Seite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst sechs Monate ab Antragseingang bei der Geschäftsführung Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist soll innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des

- Antrags an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ablehnt. Findet die nächste reguläre Sitzung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt, ist von einer gesonderten Sitzung abzusehen.
- wenn ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 1 Einspruch einlegt/ einlegen.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung in Textform nachzuweisen.
 - (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Unter den Anwesenden muss sich der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende befinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Unbeschadet von Satz 3 ist die Information der nicht in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. Im Einvernehmen zwischen dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.
 - (5) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission; die Anträge müssen dem/ der Vorsitzenden über die Geschäftsführung in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
 - (7) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.
 - (8) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Der/ die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsführung festgestellt und den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
 - (9) Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor.
 - (10) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung soll grundsätzlich durch die Geschäftsführung erfolgen. Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden von der Protokollführung unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet.“
13. Der bisherige § 12 wird zu § 11 und wie folgt neu gefasst:
- „§ 11 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses**
- (1) Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er tagt in der Regel drei Mal im Kalenderjahr. Der Bedarf wird von dem/ der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. Der Arbeitsrechtsausschuss soll nicht in dem Quartal tagen, in dem die reguläre Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfindet.
 - (2) Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung.

- (3) Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 3 - 7 und 9 - 10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 3 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.“

14. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Online- und Hybridversammlungen

- (1) Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechts-ausschusses und sonstiger Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. Sie können auch als Online-Versammlungen erfolgen.
- (2) Der/ die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung bestimmen, dass Sitzungen als Online-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (3) Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Sie verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Mit Einwahl zur Online-Versammlung gilt die teilnahme-berechtigte Person als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2.
- (4) Hybrid-Versammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. KDG) durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zu Präsenzversammlungen entsprechend zu berücksichtigen.“

15. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der den Erlass von Rechtsnormen gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende durch die Geschäftsführung den zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnisnahme übermittelt. Auf die Einspruchsfrist nach Absatz 2 wird hingewiesen.
- (2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, teilt die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen mit, dass der Beschluss in den (Erz-) Diözesen in Kraft zu setzen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information in den Amtsblättern zu veröffentlichen ist. Hierüber informiert die Geschäftsführung zeitgleich den Deutschen Caritasverband.

- (4) Im Falle eines Einspruchs informiert die Geschäftsführung die Diözesanbischöfe über den Einspruch. Die Angelegenheit wird von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information über den Einspruch an die Diözesanbischöfe erneut beraten. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet die Geschäftsführung diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung und dem Deutschen Caritasverband zur Kenntnis zu. Der Diözesanbischof setzt den Beschluss in Kraft und veröffentlicht ihn innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information im Amtsblatt.
- (5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (6) Mit dem Ablauf der Inkraftsetzungsfrist des Abs. 3 bzw. des Abs. 4 Satz 4 findet der Beschluss auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung. Der Beschluss soll zusätzlich in der Verbands-zeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.
- (7) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.
- (8) Eine am 01.01.1998 bereits in Kraft befindliche Regelung in einer diözesanen Ordnung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wahrung der Frist nach Abs. 2 wortlautidentisch zu beschließen sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben hiervon unberührt.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Zentralen Kommission“ jeweils durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. In Absatz 2 werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzern“ jeweils durch „Beisitzern/ Beisitzerinnen“ ersetzt. Im Absatz 2 letzter Halbsatz werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzer“ durch „Beisitzer/ Beisitzerinnen“ ersetzt. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

17. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein und keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.
- (2) Für Beisitzer/ Beisitzerinnen gelten Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 entsprechend.“

18. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) Beide Seiten schlagen je eine/n Kandidaten/in für den Vorsitz vor. Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission wählt nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder die beiden Vorsitzenden gemeinsam in geheimer Wahl. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getrennt je einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/ keine Vorsitzende, ist nur der/ die andere Vorsitzender/ Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.

- (2) Jeder Beisitzer/ jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.
- (3) Jeweils drei Beisitzer/ Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden von den Dienstgebervertretern/ Dienstgebervertreterinnen bzw. von den Dienstnehmervertretern/ Dienstnehmervertreterinnen in der Zentralen Arbeits-rechtlichen Kommission benannt.
- (4) Die Abwahl eines/ einer Vorsitzenden kann nach einer Aussprache geheim mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.
- (5) Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses, welches gleichzeitig Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dieser. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 2 Abs. 1“ wird durch „§ 3 Abs. 1“ und die Wörter „Zentralen Kommission“ werden durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. Nach den Wörtern „mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt“ wird „haben“ durch „hat“ ersetzt. Nach dem Wort „Vorsitzende“ werden die Wörter „der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ eingefügt.

20. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher/ welche der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher/ welche unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der/ die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, erklären sie das Verfahren für beendet.
- (3) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zwölf Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (4) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender/ eine leitende Vorsitzende zu bestimmen, wenn kein solcher/ keine solche nach § 18 gewählt ist.
- (5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (6) Scheidet der/ die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er/ sie dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/ die andere leitender/ leitende Vorsitzender/ Vorsitzende. Die dauerhafte

Verhinderung ist durch den/ die Vorsitzenden/ Vorsitzende und den/ die stellvertretenden/ stellvertretende Vorsitzenden/ Vorsitzende festzustellen. Scheidet einer/ eine der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer/ eine der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. Solange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/ die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.“

21. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. Er wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.“

22. Der bisherige § 9 wird zu § 20 und wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Freistellung

Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.“

23. Der bisherige § 10 wird zu § 21 wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Beratung

Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang durch den Verband der Diözesen Deutschlands entweder eine sachkundige Person oder die für eine Beratung durch Honorarkräfte erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Ausschüsse teilnehmen. Die Teilnahme ist auf einen Berater/ eine Beraterin pro Seite beschränkt.“

24. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Kosten

- (1) Für die Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer sowie der Dienstgeber im Sinne des § 21 trägt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang die notwendigen Kosten für Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 20 dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) Im Übrigen tragen für Mitglieder, die dem verfasst-kirchlichen Bereich angehören, die jeweilige (Erz-)Diözese, für Mitglieder aus dem Bereich der Caritas der Deutsche Caritasverband die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder. Für die entsandten Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaft trägt die jeweilige Gewerkschaft die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder.
- (3) Dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden. Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschlands. Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten. Das Nähere kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.“

25. Die bisherigen §§ 20, 21 entfallen.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft. Der ab dem 01. März 2023 geltende Wortlaut der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) wird im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Fulda bekannt gemacht.

Fulda, 14. Februar 2023



. Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 26

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)

Aufgrund von Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) in der ab dem 01. März 2023 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Fulda, den 14. Februar 2023



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)

Ursprünglich „Zentral-KODA-Ordnung“ vom 18. November 2013, geändert durch Beschluss der
Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022

Präambel

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtsausschuss

- (1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen (Erz-)Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Sie wird gebildet aus Vertretern/ Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der (Erz-)Diözesen und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

- (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nimmt ihre Aufgaben als ständige Kommission wahr. Sie bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses (ARA).
- (4) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses sind an geltende Kirchengesetze, insbesondere an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) gebunden.

§ 2 Aufgaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Aufgabe der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:
 4. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
 5. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
 6. kirchenspezifische Regelungen
 - e) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - f) für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - g) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - h) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.
- (2) Solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission von ihrer Regelungsbefugnis durch Beschlussfassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen. Deren Regelungen bleiben unangewendet, solange und soweit der Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission Gültigkeit besitzt.
- (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission kann den anderen nach Artikel 9 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 8 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

§ 3 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

9. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
10. Koordinierung der Positionen,
11. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
12. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
13. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
14. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
15. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
16. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.

§ 4 Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. Das Nähere regelt § 5.
- (2) Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:
 - Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
3 Mitglieder
 - Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
3 Mitglieder
 - Mittelraum mit den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder
 - Nord-Ost mit den (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Officialatsbezirk Oldenburg
4 Mitglieder
 - Süd-West mit den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder.

Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber werden von den Dienstgebervertretern/vertreterinnen der in den Regionen bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte gewählt, soweit in der jeweiligen Region nach Abs. 2 Satz 1 eine regionale Kommission besteht. In Regionen, in denen eine solche nicht besteht, bestellen die Generalvikare aller (Erz-)Diözesen der Region in gegenseitigem Einvernehmen die Vertreter/ Vertreterinnen der Region aus dem Kreis der Dienstgebervertreter/vertreterinnen der in der Region bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2. Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer werden von Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Artikel 9 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte jeweils sieben Vertreter/ Vertreterinnen.
- (4) Wird neben den gewählten Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern/ Gewerkschaftsvertreterinnen nach § 5 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Vertretern/ Vertreterinnen zu erhöhen. Die entsprechenden Vertreter/ Vertreterinnen werden von der Dienstgeberseite des Arbeitsrechtsausschusses benannt. Als Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeberseite kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Mit Ausscheiden eines Gewerkschaftsvertreters/ einer Gewerkschaftsvertreterin scheidet auch eine/r dieser nach Satz 1 gewählten zusätzlichen

Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite aus. Welche Person nach Satz 1 hiervon betroffen ist, entscheidet das Los.

- (6) Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/ Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes, mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser Kommission oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet auch mit rechtskräftiger Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Köln, das die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission festgestellt hat.
- (7) Wenn die Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 endet, erfolgen Bestellung und Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
- (8) Scheidet ein Dienstgebervertreter/ eine Dienstgebervertreterin oder ein Dienstnehmervertreter/ eine Dienstnehmervertreterin aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, wird das Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin durch das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt (gesetzliche Stimmrechtsübertragung). Scheiden mehrere Vertreter/ Vertreterinnen der jeweiligen Seite aus, so werden zunächst bis zu zwei Stimmen gesetzlich durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt. Weitere gesetzliche Stimmrechtsübertragungen werden durch die nächstältesten Mitglieder der jeweiligen Seite ausgeübt. Dabei dürfen maximal zwei weitere Stimmen gesetzlich auf ein Mitglied übertragen werden. Die beiden Seiten legen zu Beginn der Sitzung dem/ der Vorsitzenden eine Liste der Personen vor, die die Stimmrechte nach Satz 1 bis 5 ausüben. § 10 Abs. 3 S. 2 und 3 finden in den Fällen des Absatz 8 Satz 1 bis 6 keine Anwendung. Die Möglichkeit der gesetzlichen Stimmrechtsübertragung endet spätestens neun Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Kommission. Die Frist beginnt mit dem auf das Ausscheiden eines Mitglieds folgenden Tag. Die Möglichkeit der Ausübung eines nach § 10 Abs. 3 übertragenen Stimmrechts bleibt unberührt.

§ 5 Entsandte Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaften

- (1) Die in den Kommissionen nach § 4 Abs. 2 S. 3 bzw. § 4 Abs. 3 vertretenen Gewerkschaften können insgesamt bis zu drei Vertreter/ Vertreterinnen in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Stichtag für die Benennung ist der 1. Juli alle vier Jahre. Der erste Stichtag ist der 1. Juli 2023. Die Gewerkschaften teilen der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission mit, ob, wie viele und welche Vertreter/ Vertreterinnen sie zu entsenden beabsichtigen. Die Kontaktdaten der Vertreter/ Vertreterinnen sind mitzuteilen.
- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/ Vertreterinnen für die Kommission, kann sie alle Sitze nach Absatz 1 beanspruchen.
- (3) Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/ Vertreterinnen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/

Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Sprecher/ die Sprecherin der Dienstnehmerseite nach § 7 Abs. 1 über die Verteilung der Plätze. Gegen die Entscheidung des Sprechers/ der Sprecherin der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt. Die endgültige Benennung aller Vertreter/ Vertreterinnen ist der Geschäftsführung unverzüglich gemeinsam von allen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.

- (4) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (6) Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/ die Sprecher/ Sprecherin der Dienstnehmerseite, welcher verbleibenden Gewerkschaft, die einen Vertreter/ eine Vertreterin entsenden will, das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung des/ der Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (7) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, beginnt der Prozess nach Absatz 1 zum nächsten Stichtag erneut.
- (8) Eine Entsendung entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas, darunter dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Vertreter/ Vertreterinnen werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. Es können nur

Vertreter/ Vertreterinnen gewählt werden, die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(2) Darüber hinaus gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an: Je ein Vertreter/ eine Vertreterin des

- Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD),
- des Deutschen Caritasverbandes (DCV),
- der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und
- des Katholischen Büros in Berlin.

Ferner gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder drei Vertreter/ Vertreterinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter-vertretungen (BAG-MAV) an. Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter/ Vertreterinnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.

(3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses aus, findet bis zur Neuwahl § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.

§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

(1) Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder in zweijährigem Wechsel gemeinsam geheim gewählt; dabei wird der/ die Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, der/ die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite gewählt. § 10 Abs. 3 findet Anwendung. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf sich vereinigt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl des/ der Vorsitzenden und des/ der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

(3) Der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich Vorsitzender/ Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses. Der/ die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird vom Verband der Diözesen Deutschlands bestellt. Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird die Stellvertretung durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses wahr. In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit dem/ der jeweiligen Vorsitzenden und dem/ der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/ die jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführung. Das Nähere kann in Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Für die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

§ 10 Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. Hat die Amtszeit des / der Vorsitzenden geendet, ohne dass bereits zu einer weiteren Sitzung eingeladen wurde, lädt die Geschäftsführung baldmöglichst zu einer Sitzung mit einer Tagesordnung ein, die zunächst nur die Wahlen vorsieht.
- (2) Die Geschäftsführung lädt ein
- c) zur jährlich stattfindenden Sitzung (reguläre Sitzung). Die Sitzung soll im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
 - d) aus einem der folgenden Gründe (außerordentliche Sitzung):
 - wenn der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn eine nach Artikel 9 Grundordnung gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen sind,
 - wenn eine Seite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst sechs Monate ab Antragseingang bei der Geschäftsführung Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist

- soll innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ablehnt. Findet die nächste reguläre Sitzung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt, ist von einer gesonderten Sitzung abzusehen.
- wenn ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 1 Einspruch einlegt/ einlegen.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung in Textform nachzuweisen.
 - (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Unter den Anwesenden muss sich der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende befinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Unbeschadet von Satz 3 ist die Information der nicht in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. Im Einvernehmen zwischen dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.
 - (5) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission; die Anträge müssen dem/ der Vorsitzenden über die Geschäftsführung in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
 - (7) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.
 - (8) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Der/ die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsführung festgestellt und den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
 - (9) Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor.
 - (10) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung soll grundsätzlich durch die Geschäftsführung erfolgen. Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden von der Protokollführung unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet.

§ 11 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er tagt in der Regel drei Mal im Kalenderjahr. Der Bedarf wird von dem/ der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. Der Arbeitsrechtsausschuss soll nicht in dem Quartal tagen, in dem die reguläre Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfindet.
- (2) Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung.
- (3) Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 3 - 7 und 9 - 10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 3 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

§ 12 Online- und Hybridversammlungen

- (1) Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechts-ausschusses und sonstiger Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. Sie können auch als Online-Versammlungen erfolgen.
- (2) Der/ die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung bestimmen, dass Sitzungen als Online-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (3) Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Sie verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Mit Einwahl zur Online-Versammlung gilt die teilnahme-berechtigte Person als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2.
- (4) Hybrid-Versammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. KDG) durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zu Präsenzversammlungen entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der den Erlass von Rechtsnormen gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende durch die Geschäftsführung den zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnisnahme übermittelt. Auf die Einspruchsfrist nach Absatz 2 wird hingewiesen.
- (2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, teilt die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen mit, dass der Beschluss in den (Erz-) Diözesen in Kraft zu setzen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information in den Amtsblättern zu veröffentlichen ist. Hierüber informiert die Geschäftsführung zeitgleich den Deutschen Caritasverband.
- (4) Im Falle eines Einspruchs informiert die Geschäftsführung die Diözesanbischöfe über den Einspruch. Die Angelegenheit wird von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information über den Einspruch an die Diözesanbischöfe erneut beraten. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet die Geschäftsführung diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung und dem Deutschen Caritasverband zur Kenntnis zu. Der Diözesanbischof setzt den Beschluss in Kraft und veröffentlicht ihn innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information im Amtsblatt.
- (5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (6) Mit dem Ablauf der Inkraftsetzungsfrist des Abs. 3 bzw. des Abs. 4 Satz 4 findet der Beschluss auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung. Der Beschluss soll zusätzlich in der Verbands-zeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.
- (7) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.
- (8) Eine am 01.01.1998 bereits in Kraft befindliche Regelung in einer diözesanen Ordnung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wahrung der Frist nach Abs. 2 wortlautidentisch zu beschließen sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.

- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem/ einer Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Von den Beisitzern/ Beisitzerinnen gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzer/ Beisitzerinnen dürfen nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 15 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein und keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.
- (2) Für Beisitzer/ Beisitzerinnen gelten Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 entsprechend.

§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) Beide Seiten schlagen je eine/n Kandidaten/in für den Vorsitz vor. Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission wählt nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder die beiden Vorsitzenden gemeinsam in geheimer Wahl. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getrennt je einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/ keine Vorsitzende, ist nur der/ die andere Vorsitzender/ Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.
- (2) Jeder Beisitzer/ jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.
- (3) Jeweils drei Beisitzer/ Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden von den Dienstgebervertretern/ Dienstgebervertreterinnen bzw. von den Dienstnehmervertretern/ Dienstnehmervertreterinnen in der Zentralen Arbeits-rechtlichen Kommission benannt.
- (4) Die Abwahl eines/ einer Vorsitzenden kann nach einer Aussprache geheim mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.
- (5) Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses, welches gleichzeitig Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dieser. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3.

§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher/ welche der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher/ welche unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der/ die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, erklären sie das Verfahren für beendet.
- (3) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zwölf Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (4) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender/ eine leitende Vorsitzende zu bestimmen, wenn kein solcher/ keine solche nach § 18 gewählt ist.
- (5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (6) Scheidet der/ die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er/ sie dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/ die andere leitender/ leitende Vorsitzender/ Vorsitzende. Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/ die Vorsitzenden/ Vorsitzende und den/ die stellvertretenden/ stellvertretende Vorsitzenden/ Vorsitzende festzustellen. Scheidet einer/ eine der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer/ eine der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. Solange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch

dann statt, wenn der/ die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

§ 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. Er wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.

§ 20 Freistellung

Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 21 Beratung

Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang durch den Verband der Diözesen Deutschlands entweder eine sachkundige Person oder die für eine Beratung durch Honorarkräfte erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Ausschüsse teilnehmen. Die Teilnahme ist auf einen Berater/ eine Beraterin pro Seite beschränkt.

§ 22 Kosten

- (1) Für die Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer sowie der Dienstgeber im Sinne des § 21 trägt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang die notwendigen Kosten für Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 20 dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) Im Übrigen tragen für Mitglieder, die dem verfasst-kirchlichen Bereich angehören, die jeweilige (Erz-)Diözese, für Mitglieder aus dem Bereich der Caritas der Deutsche Caritasverband die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder. Für die entsandten Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaft trägt die jeweilige Gewerkschaft die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder.
- (3) Dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden. Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschlands. Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten. Das Nähere kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.

Nr. 27 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 8. Dezember 2022

Artikel 1 Beschlüsse

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 08. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2

- I. § 2a der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In § 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „19,5 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.
- II. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend

auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

III. Der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„S 3

Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

3. Die Ziffer 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.“²

4. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Ziffer 1 und erhält den Zähler „1.“.

b. Die Hochziffer „1,“ wird vor der Hochziffer „3“ eingefügt.

c. Folgende neue Ziffer 2 wird angefügt:

„2. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.“¹

d. Folgende neue Ziffer 3 wird angefügt:

„3. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.“¹

e. Folgende neue Ziffer 4 wird angefügt:

„4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 22}“

f. Folgende neue Ziffer 5 wird angefügt:

„5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen²⁰“

g. In Entgeltgruppe S 7 entfallen die Tätigkeitsmerkmale der Ziffern 5 bis 7 und werden als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.

5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).^{12, 13}“

IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhalten die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 folgende Änderungen:

1. In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehem oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.

2. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe f wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

b. Nach Buchstabe f werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

c. Der bisherige Buchstabe g wird zum Buchstaben i.

3. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“
4. Die Anmerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S9,
 - e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
 - f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
 - g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,
 - h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit,
 - i) schwierige Fachberatung,
 - j) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
 - k) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen.“
5. In der Anmerkung Nummer 12 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.
6. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 14 wie folgt neu gefasst :

„14. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“

V. Der § 11 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

a) „(3) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. Es wird eine Anmerkung zu § 11 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 3

(1) Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“

VI. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR

Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

Mittlere Werte in Euro

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

VII. Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 11a Höhergruppierung auf Antrag

Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert. Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.“

VIII. Überleitung

Es wird ein neuer § 20 in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 20 Überleitung in die Anlage 33

(1) Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, sind sie nur auf Antrag in der Anlage 33 eingruppiert. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i.V.m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind. Für die Überleitung dieser Mitarbeiter gilt § 2 Anhang D der Anlage 33 mit der Maßgabe, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben.“

IX. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

X. Inkrafttreten

Die Änderungen in den Ziffern I. bis IV. sowie VII. und VIII. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern V. und VI. treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Teil II: Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIa der Anlage 1 AVR

- I. Im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz (a) eingefügt:

„Anmerkung zu Abs. (a):

Abs. (a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Abs. (a) Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Abs. (a) Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Abs. (a) Satz 9 1. Alternative entsprechend. Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Abs. (a) Sätze 2 bis 4.“

- II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil III: Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

- I. Änderungen in Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik, Medizinischer Technologie für Radiologie, Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.“

2. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 2 um eine neue Nummer 3b. ergänzt. Die bisherige Nummer 3. wird zu 3a.

„(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3a.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
3b.	Für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: a) Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik b) Medizinischer Technologe für Radiologie c) Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik	MT-Berufe-Gesetz vom 1. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I. S. 4467)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil IV: Tarifrunde 2023 Teil I

I. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

1. In den AVR wird nach Anlage 1b eine neue Anlage 1c eingefügt:

„Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

(1) Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. Abweichende Auszahlungsmodalitäten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretungen können die Auszahlungsmodalitäten mit jedem Mitarbeiter gesondert vereinbart werden. Die Vereinbarungen dürfen die Gesamtsumme von 3.000,00 Euro nicht unterschreiten sowie den Auszahlungszeitraum gem. § 3 Nr. 11c EStG nicht überschreiten. Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern vermindert sich die Einmalzahlung sowie der in Satz 6 benannte Auszahlungsbetrag entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfang eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters, beträgt jedoch mindestens insgesamt 500,00 Euro. Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.

(2) Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro. Absatz 1 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, erhalten diese Mitarbeiter nur die Prämie nach Absatz 1.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

II. Verlängerung der Anlage 17a zu den AVR

1. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil V: Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräfte in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

I. Die in der Anlage 2 zu den AVR bei den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 neue Hochziffer 148 wird nach dem Wort „Einstiegsstufe“ um folgenden Satz ergänzt:

„148 (...) Bestandsmitarbeiter, die die Stufe 4 noch nicht erreicht haben, werden zum 1. November 2022 der Stufe 4 zugeordnet.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil VI: Kompetenzübertragung Fälligkeit der Einmalzahlung Anlage 33 zu den AVR

I. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg – wie beantragt – zu übertragen.

1. Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Baden-Württemberg die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im BK Beschluss vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der RK Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum, der in den Ziffern I und II festgelegten Einmalzahlungen des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird dahingehend konkretisiert, dass die jeweiligen Einmalzahlungen ab dem 01. Januar

2023 fällig werden und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen sind. Vor dem 01. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 8. Dezember 2022 in Kraft.

II. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Ost

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Ost – wie beantragt – zu übertragen.

1. Kompetenzübertragung

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 3. November 2022 in Kraft.

Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel 1 genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 08. Dezember 2022 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 08. Februar 2023



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda
Bischof von Fulda

Nr. 28 Sustentation der Kapläne

Aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Sachbezugswerte in der Sozialversicherung wird gleichzeitig die Sustentation für die Kapläne gemäß der Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt erhöht:

		täglich	monatlich
a)	Verpflegung:		
	Frühstück	2,00 €	60,00 €
	Mittagessen	3,80 €	114,00 €
	Abendessen	3,80 €	114,00 €
		9,60 €	288,00 €
b)	Unterkunft	8,83 €	265,00 €
c)	Besorgung der Wäsche sowie sonstige Kosten des Pfarrhaushalts, z. B. Putzmittel	1,67 €	50,00 €
	Summe	20,10 €	603,00 €

Fulda, den 05.12.2022



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 29

Chrisam-Messe und Abholung der Heiligen Öle

Alle Priester werden gebeten, den Dienstagmorgen in der Karwoche (4. April) freizuhalten für die Teilnahme an der Chrisam-Messe im Hohen Dom zu Fulda mit gemeinsamer Erneuerung der priesterlichen Bereitschaft. Der Gottesdienst beginnt um 11.00 Uhr. Die Heiligen Öle können zwischen 12.30 und 13.30 Uhr bzw. ab 14.45 bis 17.00 Uhr in der Domsakristei abgeholt werden. Den etwa mit der Abholung der heiligen Öle betrauten Personen ist eine Bescheinigung mitzugeben, die den Namen des Beauftragten und die Anzahl der Seelsorgestellten enthält, für die die heiligen Öle in Empfang genommen werden.

Die Ölgefäße müssen von allen Bestandteilen des vorjährigen Heiligen Öles gereinigt sein. Die Abholungsgefäße müssen dicht verschließbar sein. Zur Vermeidung von Verwechslungen müssen an Gefäß oder Deckel folgende Aufschriften eingraviert sein:

O. C. (Oleum Catechumenorum)

O. I. (Oleum Infirmorum)

S. Chr. (Sanctum Chrisma).

Nr. 30

Portiunkula-Ablass

Die Pfarrkirchen im engeren Sinne besitzen das Portiunkulaindult für immer. Für die Kirchen, die nicht Pfarrkirchen im engeren Sinne sind (also auch für Kuratiekirchen), und für die Kapellen, deren Indulte abgelaufen sind, werden wir von uns aus Verlängerung beantragen, sofern die betreffenden Kirchenrektoren bis zum 1. Mai 2023 nicht den gegenteiligen Wunsch äußern. Bis zu diesem Termin können die Rektoren der Kirchen, für die das Portiunkulaindult bisher nicht bestand, einen entsprechenden Antrag einreichen.

Den Geistlichen empfehlen wir, die Ablassbestimmungen, die im Direktorium der Diözese Fulda 2023, Seite 186, stehen, den Gläubigen vor dem Portiunkulatag zu erklären.

Nr. 31

Zeit der Ostervigil

Bei der Vorplanung der liturgischen Feiern des heiligen Triduum möge beachtet werden, dass gemäß den Anweisungen im Messbuch I Seite 63 Nr. 3 die Feier der Ostervigil in der Nacht stattfindet: „Sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden.“ Die reiche Zeichenhaftigkeit der Lichtfeier geht verloren, wenn vor Einbruch der Dunkelheit begonnen bzw. bei Tagesanbruch noch gefeiert wird.

Die Ostervigil ist keine Vorabendmesse und kann daher auf keinen Fall zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden.

Nr. 32

Planung der Firmanmeldungen für 2024

Die Herren Moderatoren der Pastoralverbände, in deren Pfarrgemeinden gemäß dem üblichen 2-Jahres-Rhythmus zum letzten Mal im Jahr 2022 das Sakrament der Hl. Firmung gespendet wurde, sind gebeten, bis zum 30. Juni 2023 nach Rücksprache mit den Mitbrüdern im Pastoralverbund die Firmspendung für das Jahr 2024 zu beantragen.

Diese Beantragung erfolgt schriftlich an die Referentin Frau Anne Schmitz (anne.schmitz@bistum-fulda.de) unter Angabe eines gewünschten Zeitraums, in dem die Firmfeiern im Pastoralverbund stattfinden sollen. Ferner sind anzugeben:

- die Zahl der insgesamt im Pastoralverbund benötigten Firmfeiern
- Firmorte (ggf. Angabe über gemeinsame Firmfeiern mehrerer Gemeinden)
- erwartete Firmbewerberzahl der einzelnen Gemeinden.

Nach Eingang der Anmeldungen und nach Abstimmung des Bischofs mit den Firmspendern werden die Namen der Firmspender für die einzelnen Pastoralverbände im Amtsblatt veröffentlicht. Die genaue Terminabsprache erfolgt dann zwischen dem jeweiligen Moderator und dem Büro des Firmspenders.

Nr. 33

Finanzielle Beihilfen für die kirchenmusikalische Arbeit

Um den Chören und Instrumentalist/innen in der Diözese Fulda die Ausübung Ihrer kirchenmusikalischen Tätigkeit in der Gemeinde zu erleichtern, hat das Bistum eine Regelung zur Bezuschussung der Probenarbeit, der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten sowie von geistlichen Konzerten formuliert. Gefördert werden die Anschaffung von Noten, das Singen geistlicher Musik in Gottesdienst und Konzert und die Durchführung von Fortbildungen.

Da sich diese Regelung in den vergangenen Jahren bewährt hat, gilt sie entsprechend auch für das Jahr 2023.

Die Antragsfrist endet am 31. März 2023 und bezieht sich auf das Kalenderjahr 2023. Anträge können nur mit den aktuellen Formularen gestellt werden.

Die entsprechenden Antragsformulare können auf der Homepage des Kirchenmusikinstituts unter www.kirchenmusik.bistum-fulda.de heruntergeladen werden.

Nr. 34 Personalien

Ernennungen

S c h u p p , Paul, Pfarrer, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Maria Kassel zum dauerhaften Administrator der Pfarrei Herz Mariae Kassel: 15.02.2023

S t e i n e r t , Markus, Pfarrer, Kassel, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Maria Kassel-West. Dienstort: Pfarrkuratie St. Maria Kassel: 15.02.2023

U n g e r , lic. iur. can. Joachim, Fulda, für weitere zehn Jahre zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Fulda: 01.03.2023

Entpflichtungen

B u l o w s k i , Peter, Pfr. i. R., Kassel, als Vorsitzender des Caritasverbandes für den Stadt- und Landkreis Kassel e. V.: 09.11.2023

G r a e f , Simon, Pfarrer, Gudensberg, als Administrator der Pfarrei Herz Jesu Gudensberg: 30.06.2023

G r a e f , Simon, Pfarrer, Gudensberg, als Dechant des Dekanates Fritzlar: 30.06.2023

H a r t m a n n , Dr. Wolfgang, Dompräbendat, Fulda, als Spiritual des Bischöflichen Priesterseminars Fulda: 31.03.2023

N a r a y a n a P i l a i , Santhosh ALCP/OSS, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) im Pastoralverbund St. Margareta Vorderrhön in den Pfarreien St. Laurentius Kleinsassen und St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus Dipperz sowie der der Pfarrkuratie St. Vitus und St. Anna Elters: 30.06.2023

O t t , Stefan, Pfarrer, Eiterfeld, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) im Pastoralverbund Hess. Kegelspiel zu den Hll. 14 Nothelfern in den Pfarreien St. Joseph Großentaft, St. Johannes d. Täufer und St. Cäcilia Rasdorf, St. Georg Eiterfeld und St. Laurentius Ufhausen sowie der Pfarrkuratie Pauli Bekehrung Wölf: 01.03.2023

S c h u p p , Paul, Pfarrer, St. Maria Kassel, als Administrator der Pfarrkuratie St. Michael Kassel: 14.02.2023

S t e i n e r t , Markus, Pfarrer, als Administrator der Pfarrei Herz Mariae Kassel: 14.02.2023

Versetzung in den Ruhestand

P r z y b y s , Henryk, Pfarrer, St. Bonifatius ZünTERSbach und Mariae Himmelfahrt Mottgers: 30.06.2023

In die Ewigkeit wurde heimgerufen

H ö f l e r , Eugen, GR, Pfr. i. R. (P. M.), Fulda: 20.02.2023